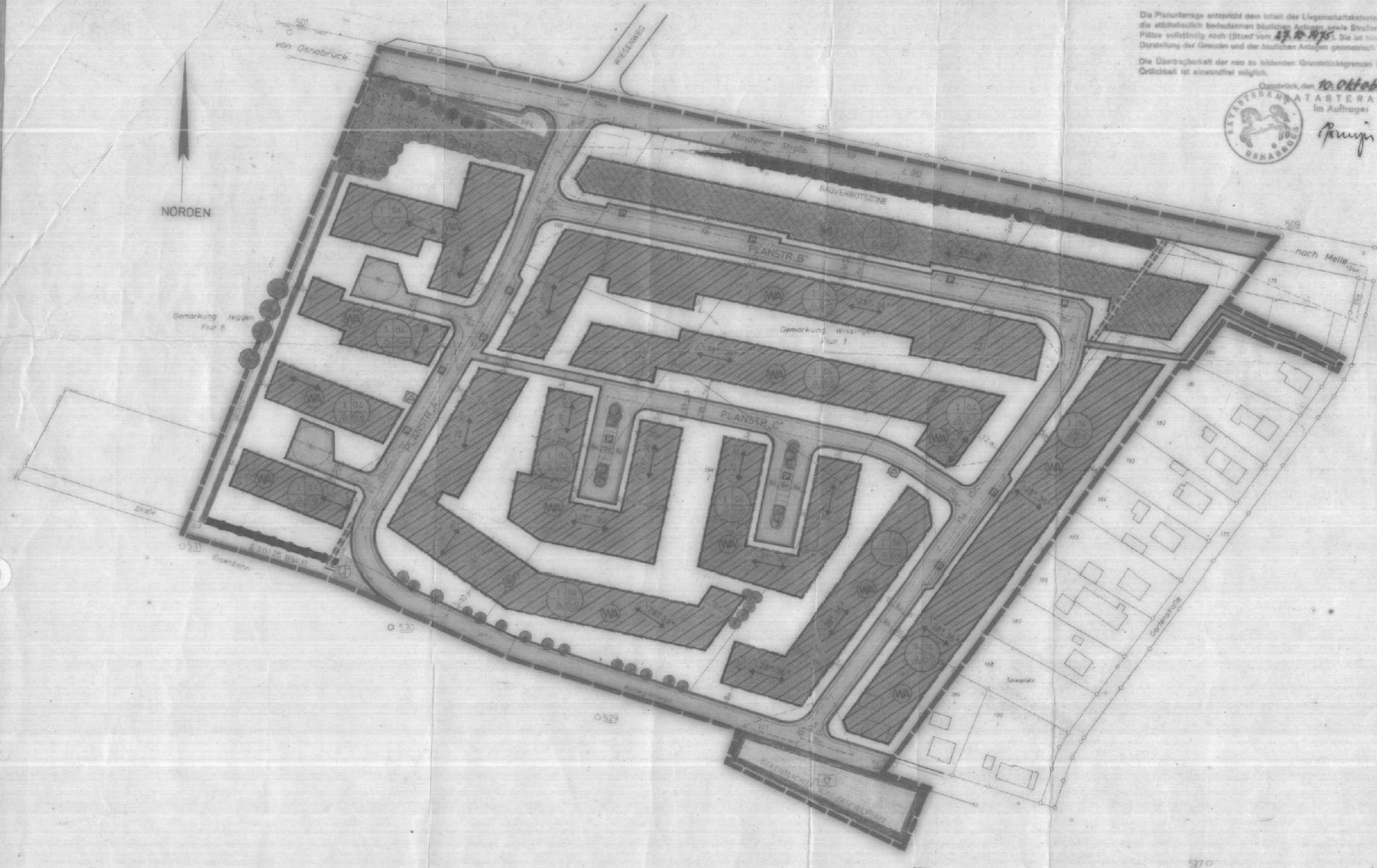


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.10.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt einwandfrei.



Landkreis Osnabrück  
Gemeindebezirk Bissendorf  
Gemarkung Wissinger  
Flur 1  
Maßstab 1:1000  
Ausgefertigt Osnabrück, den 27. 10. 1975  
Katasteramt  
Im Auftrage:

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18. 10. 1977 (NOS. GVBL. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 16. 9. 1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19. 6. 1978 (NOS. GVBL. S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF AM 5. 12. 1978 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM BEREICH DER MÜNDENER STRASSE IST GEM. § 9 (1) 2.5. BBAUG EINE ANPFLANZUNG VON 60 m BREITE UND MINDESTENS 150 m HOHE IN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ANZULEGEN.

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 1. 2. 1979 DARLEGEHT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

ÜBERSICHTSPLAN  
ZUM BEBAUUNGSPLAN  
NR. 104  
AM KOLLEGIENWALL  
GEMEINDE BISSENDORF  
ORTSTEIL WISSINGER  
LDKRS. OSNABRÜCK



GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HOHE DER 1. GESCHOSSIGEN GEBÄUDE DARF 35,0 m, GEMESSEN VON OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRANNSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES, NICHT ÜBERSCHREITEN.  
DER SPARRANNSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DIE DACHNEIGUNG IST IN PLAN EINGETRAGEN.  
GEBÄUDE MIT EINER DACHNEIGUNG VON 28°-36° KÖNNEN MIT SATTEL- ODER WALMDACH ERSTELLT WERDEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1. GESCHOSSZAHL
- 2. BAUWEISE
- 3. GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- ZÄHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- Δ = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- HÖCHSTGRENZE

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAUGRENZE

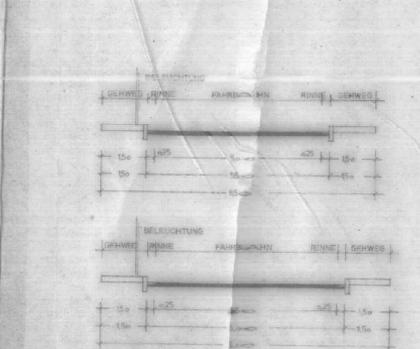
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN UMGEBUNGSRANGES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 2.5. BBAUG
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT (LÜCKENLOSER ZAUN)

- ZU ERHALTENDE BÄUME GEM. § 9 (1) 2.5. BBAUG
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (PRIVAT)
- ADWASSERLEITWERK
- TRAFOSTATION
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

STRASSENPROFILLE



BEBAUUNGSPLAN NR. 104  
„AM KOLLEGIENWALL“  
DER GEMEINDE BISSENDORF  
LANDKREIS OSNABRÜCK

M 1:1000  
DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT AM 20. 9. 1977 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 16. 9. 1977 (NOS. GVBL. S. 225) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

Official stamps and signatures of the town council and mayor, including dates like DEN 1. 2. 1979 and DEN 5. 12. 1978.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der 2. Z. geltender Fassung mit Verfügung vom 08. MAI 1979, Az. 309.11-21102-1/1 ohne Auflagen genehmigt worden. 5. 12. 1978  
Bis Bissendorf, den 08. MAI 1979